

Der Markt Bad Steben erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), folgende

Marktgebührensatzung [70.30]

Vom 5. Juni 2000

§ 1 Tatbestand und Schuldner

- (1) Für die Teilnahme an den Kirchweihmärkten und den Wochenmärkten ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Schuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, die an den Märkten teilnehmen.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes entsteht:

- a) bei Kirchweihmärkten mit dem Erhalt der Zulassung,
- b) bei Wochenmärkten mit der Rechnungsstellung vor Beginn des Kalenderjahres.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme an Kirchweihmärkten richtet sich nach der Größe des beanspruchten Platzes. Es beträgt je Markttag pro Frontmeter 10,-- DM (ab 2002: 5,-- €). Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (2) Das Entgelt für die Teilnahme an Wochenmärkten richtet sich nach der Zulassungsdauer während des Kalenderjahres. Es beträgt wie folgt:

| | |
|--|-------------------------------|
| Zulassung vom 1. Januar bis 31. Dezember (12 Monate) | 750,-- DM (ab 2002: 380,-- €) |
| Zulassung vom 1. April bis 31. Dezember (9 Monate) | 600,-- DM (ab 2002: 300,-- €) |
| Zulassung vom 1. April bis 30. September (6 Monate) | 400,-- DM (ab 2002: 200,-- €) |
| Zulassung vom 1. April bis 30. Juni (3 Monate) | 200,-- DM (ab 2002: 100,-- €) |
| Zulassung vom 1. Juli bis 30. September (3 Monate) | 200,-- DM (ab 2002: 100,-- €) |
| Zulassung für einen Kalendermonat | 100,-- DM (ab 2002: 50,-- €). |
- (3) Für die Überlassung von Verkaufsständen werden bei Kirchweihmärkten an Platzgebühren pro laufendem Meter Verkaufsstand 20,-- DM (ab 2002: 10,-- €) an Entgelt fällig.
- (4) Wird der Platz nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Entgelte für die Überlassung von Verkaufsständen sind bei Kirchweihmärkten unverzüglich nach Erhalt der Zulassung, spätestens jedoch eine Woche vor dem Markttag, an den Markt Bad Steben per Überweisung zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für die Teilnahme an Wochenmärkten sind vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres an den Markt Bad Steben per Überweisung zu entrichten.

- (3) Die Entgelte für die Teilnahme an Kirchweihmärkten werden bei Beginn des Marktes von Bediensteten des Marktes Bad Steben eingehoben. Der Markt kann die Zuweisung eines Platzes vor Marktbeginn von der Zahlung des Entgeltes abhängig machen. Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an die Bediensteten zu wenden. Über die Bezahlung wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktmeister oder einem anderen Bevollmächtigten des Marktes Bad Steben auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 9. September 1996 außer Kraft.

Bad Steben, 5. Juni 2000
Markt Bad Steben



Hellmut Nietner
Erster Bürgermeister